

**Verordnung
über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 43**

Vom 27. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 43 für den Geltungsbereich Stillhorner Weg zwischen Jacobsberg und Ost-

grenze des Flurstücks 4356 einschließlich Teilen angrenzender Flurstücke und über die Flurstücke 4349 bis 4356 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 714) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Oktober 1970.